

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Erneuerung einer Ufereinfassung am Südufer im Außenhafen Duisburg als Ersatz für das vorhandene abgängige Ufer sowie Schaffung von Retentionsraum durch Herstellen einer Anlegebucht**

Bezirksregierung 54.04.01.42-17

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 18.12.2019 die Erneuerung einer Ufereinfassung am Südufer Außenhafen als Ersatz für das vorhandene abgängige Ufer sowie Schaffung von Retentionsraum durch Herstellen einer Anlegebucht. beantragt. Es handelt sich hierbei um einen Gewässerausbau, so dass eine Genehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich wird. Daher war eine allgemeine Vorprüfung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

### **Merkmale des Vorhabens**

Die geplante Maßnahme befindet sich im Bereich Rheinstrom-km 776,6. Der Außenhafen ist ein sogenannter Stichhafen am Rhein. Die nachfolgenden Wasserspiegellagen sind bei Rheinstrom-km 777,0 maßgebend:

BHQ04                      29,36 m NN \*

HQ 100                      28,98 m NN \*

\*  $\Delta h$  zwischen m NN und NHN beträgt + 0,017 m

Das Südufer am Außenhafen im hier beantragten Bereich stammt aus den Anfängen der 1960er Jahre. Das Ufer ist teilgeböscht ausgeführt mit einer Stahlspundwand im unteren Teil und einer mit Betonplatten befestigten Böschung darüber. Weitere z.T. unbefestigte Böschungen schließen sich im oberen Teil an.

Es ist zukünftig geplant, an dieser Stelle des Außenhafens Umschlag zu betreiben. Die Spundwand ist aufgrund ihres Alters durch Abrostung und Beschädigungen nicht in der Lage, die dann auftretenden Belastungen aufzunehmen, so dass der Bau einer neuen Ufereinfassung für eine volle Schiffslänge erforderlich wird. Wegen der Enge des Außenhafens in diesem Bereich kann die neue Wand nicht vor die alte platziert werden, so dass die neue Spundwand in Form einer Bucht ca. 20 m ins Land verlegt werden muss mit gleichlangen senkrecht dazu angeordneten Abschlusswänden am Anfang und Ende der Ausbaustrecke.

Die Antragstellerin hat sich für eine zweifach bzw. evtl. dreifach verankerte (falls statisch erforderlich) senkrechte Ufereinfassung mit Stahlspundwand entschieden, wobei die Oberkante der Spundwand bis NN +35,00 m reicht. Das Betriebsgeländenniveau wird auf ca. NN +34,50 m liegen. Somit liegt das Gelände über dem HQ 100 sowie dem BHQ04. Der überschüssige Boden zwischen alter und neuer Spundwand wird per Schiff abgefahren und je nach Beschaffenheit für Verfüllmaßnahmen wiederverwendet oder entsorgt.

Es entsteht ein Zugewinn von 23.680 m<sup>3</sup> Retentionsraum durch diese Maßnahme. Der gewonnene Retentionsraum kann von der Duisburger Hafen AG für den Neubau eines Terminals für den kombinierten Verkehr in Duisburg-Ruhrort („Duisburg Gateway Terminal“) durch die Duisburg Gateway Terminal GmbH (AZ: 25.17.01.02-22/5-20) genutzt werden. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die alten Spundbohlen werden wie die Verpreßanker gezogen und entsorgt. Abschließend werden fünf Dalben mit Seitenpollern zum Festmachen von Schiffen in die Hafensohle vor der neuen Spundwand eingebracht. Zwei Stahltreppen mit Zwischenpodesten an der Spundwand sorgen für einen sicheren Landgang des Schiffspersonals.

### **Standort des Vorhabens**

Der Bereich zählt zum ehemaligen Werksgelände der Kupferhütte. Entsprechend sind Altlasten nicht auszuschließen. Das abgetragene Erdreich ist nach Überprüfung fachgerecht zu entsorgen. Außerdem sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen Eintrag von verunreinigtem Material ins Hafenbecken zu vermeiden.

Die Erneuerung der Liegestelle betrifft das Südufer im Außenhafen am Rhein in Duisburg Hochfeld zwischen Hkm 0,50,- 0,70. Da bereits früher Anlegeverkehr herrschte kommt es zu keinen neuen erheblichen Auswirkungen.

Der Grundwasserkörper 27\_06 Niederung des Rheins wird zur Trinkwassergewinnung mit Entnahmemengen von über 100 m<sup>3</sup>/Tag genutzt. Bei entsprechenden baulichen Sicherungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten.

Der Rhein dient Fischen als überregionaler Wanderkorridor. Im betrachteten Bereich besteht jedoch keine Schutzkategorie.

Der Rhein weist einen schlechten chemischen Zustand und ein schlechtes ökologisches Potential auf.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Erneuerung des Südufers im Außenhafen stellt eine Wiederherstellung der bestehenden Liegestelle dar, die gleichzeitig zu einer Verbesserung der Leichtigkeit des Schiffverkehrs im Außenhafen führt. Da es sich bereits um industriell genutzte Flächen handelt, kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen neuen Auswirkungen.

Aufgrund der Abgrabung im Bereich der neuen Liegestelle kommt es zur Inanspruchnahme von rudimentär ausgebildeter Vegetation entlang der Böschung der vorhandenen Industriefläche. Es werden keine neuen bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen entsprochen.

Aus den Antragsunterlagen geht plausibel hervor, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen zu erwarten sind. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage von § 44 BNatSchG oder §1 LFischVO ist nach aktueller Kenntnislage unwahrscheinlich.

### **Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Guido Gohres